

# Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sömmerda

gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m.  
§§ 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2020/687, Verordnung (EU) 2016/429 sowie des  
Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Festlegung einer Schutzzone sowie einer  
Überwachungszone bei Geflügelpest

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln Az.: 508.119:2026/1/3

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen  
Geflügelpest in einem Geflügelbestand im Ortsteil Stotternheim der kreisfreien Stadt  
Erfurt (Befund vom 12.03.2026) ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

1. Um den Seuchenbestand wird eine **Schutzzone** (Karte Anlage 1) mit einem  
Radius von drei Kilometern festgelegt. Diese Schutzzone umfasst im Landkreis  
Sömmerda folgende Städte, Gemeinden, Gemeindeteile bzw. Gemarkungen:
  - Nöda
2. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (Karte  
Anlage 1) mit einem Radius von zehn Kilometer festgelegt. Diese  
Überwachungszone umfasst (zusätzlich zu den Ortschaften nach Punkt 1)  
folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile:
  - Alperstedt
  - Andisleben
  - Bachstedt
  - Dielsdorf
  - Eckstedt
  - Elxleben
  - Gebesee
  - Großmölsen
  - Großrudstedt
  - Haßleben
  - Kleinmölsen
  - Kranichborn
  - Markvippach
  - Ollendorf
  - Riethnordhausen
  - Ringleben

- Schallenburg
- Schloßvippach
- Schwansee
- Udestedt
- Walschleben
- Werningshausen
- Witterda
- Wundersleben

3. Gleichzeitig werden für die Schutz- und Überwachungszone die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

Definitionen: <u>„Geflügelhaltung“:</u> <i>betrieblich-kommerzielle</i> Haltung zur Erzeugung von Fleisch, Eiern  <u>„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“:</u> <i>nicht kommerzielle</i> Haltung (Eigenbedarf, auch Zucht/Rassegeflügel) „Vögel“ umfasst hier Geflügel im biologischen Sinn und/oder andere Vögel	Gilt für	
	Sc hu tzz on e	Üb er wa ch un gs zo ne
1. <u>Aufstellungsgebot:</u> Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
2. <u>Anzeigepflicht:</u> Alle Geflügelhalter und Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Landkreis Sömmerda, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben <b>unverzüglich</b> die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe der Nutzungsart und des Standorts beim Veterinär- und Lebensmittelamt des Landkreises Sömmerda anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
3. <u>Verbringungsverbot:</u> Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht oder aus einem Bestand verbracht werden:		

- Gehaltene Vögel	<b>x</b>	<b>x</b>
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	<b>x</b>	<b>x</b>
- Eier	<b>x</b>	<b>x</b>
Folgende Erzeugnisse dürfen nicht <b>aus</b> einem Bestand verbracht werden. Im Einzelnen sind dies:		
- Federn	<b>x</b>	<b>x</b>
- Häute, Felle, Wolle, Borsten von anderen im Betrieb gehaltenen Tieren	<b>x</b>	<b>x</b>
- Gülle, einschl. Mist und benutzter Einstreu	<b>x</b>	<b>x</b>
Ausgenommen hiervon sind		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.		
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevanten Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 16.02.2026 gewonnen oder erzeugt wurden.		
- Erzeugnisse, die in den Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden.	<b>x</b>	<b>x</b>
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden.		
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)		

<p>4. <u>Eigenüberwachung</u>: Alle Geflügelhalter haben Ihren Bestand verstärkt zu überwachen, indem das Geflügel bzw. die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)  <u>Jede erkennbare Änderung ist dem VLÜA unverzüglich mitzuteilen (Tel: 03634/354533 oder <a href="mailto:Veterinaeramt@lra-soemmerda.de">Veterinaeramt@lra-soemmerda.de</a>).</u></p>	x	x
<p>5. <u>Schadnagerbekämpfung</u>: Tierhaltende Betriebe und Geflügelhaltende, die in Gefangenschaft gehaltene Vögel halten, haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>6. <u>Hygienemaßnahmen</u>: Geflügelhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO(EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>7. <u>Hygienemaßnahmen</u>: Alle Geflügelhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass alle Personen, die mit gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<p>- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	x	x
<p>- Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	x	x
<p>- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	x	x

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist eine betriebsbereite Handwaschgelegenheit sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Händedesinfektionsmittel).</li> <li>- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</li> <li>- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO(EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr.2. und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</li> </ul>	x	x
<p>8. <u>Aufzeichnungspflicht</u>: Geflügelhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem VLÜA auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>9. <u>Tierkörperbeseitigung</u>: Alle Tierhalter haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH/Niederlassung Elxleben Riedfeld 7 99189 Elxleben 036201-59540, 036201-66110 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO(EU) 2020/687)</p>	x	x

<p>10. <u>Freilassen von Vögeln</u>: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO(EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr.3 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>11. <u>Veranstaltungen</u>: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>12. Die zuständige Behörde führt in den Beständen stichprobenweise klinische Untersuchungen, Dokumentenkontrollen und eine Kontrolle der Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen durch und nimmt erforderlichenfalls Proben zum Ausschluss der Aviären Influenza (Art. 26 VO (EU) 2020/687). Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (Art. 22 VO (EU) 2020/687). Die Maßnahmen sind zu dulden.</p>	x	x

4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Punkt 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Sömmerda unter <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/Bekanntmachungen.aspx> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda eingesehen werden.

6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://www.lra-soemmerda.de/Seiten/eBO.aspx> beschrieben.

Sömmerda, den 13.03.2026

Karl  
Landrat

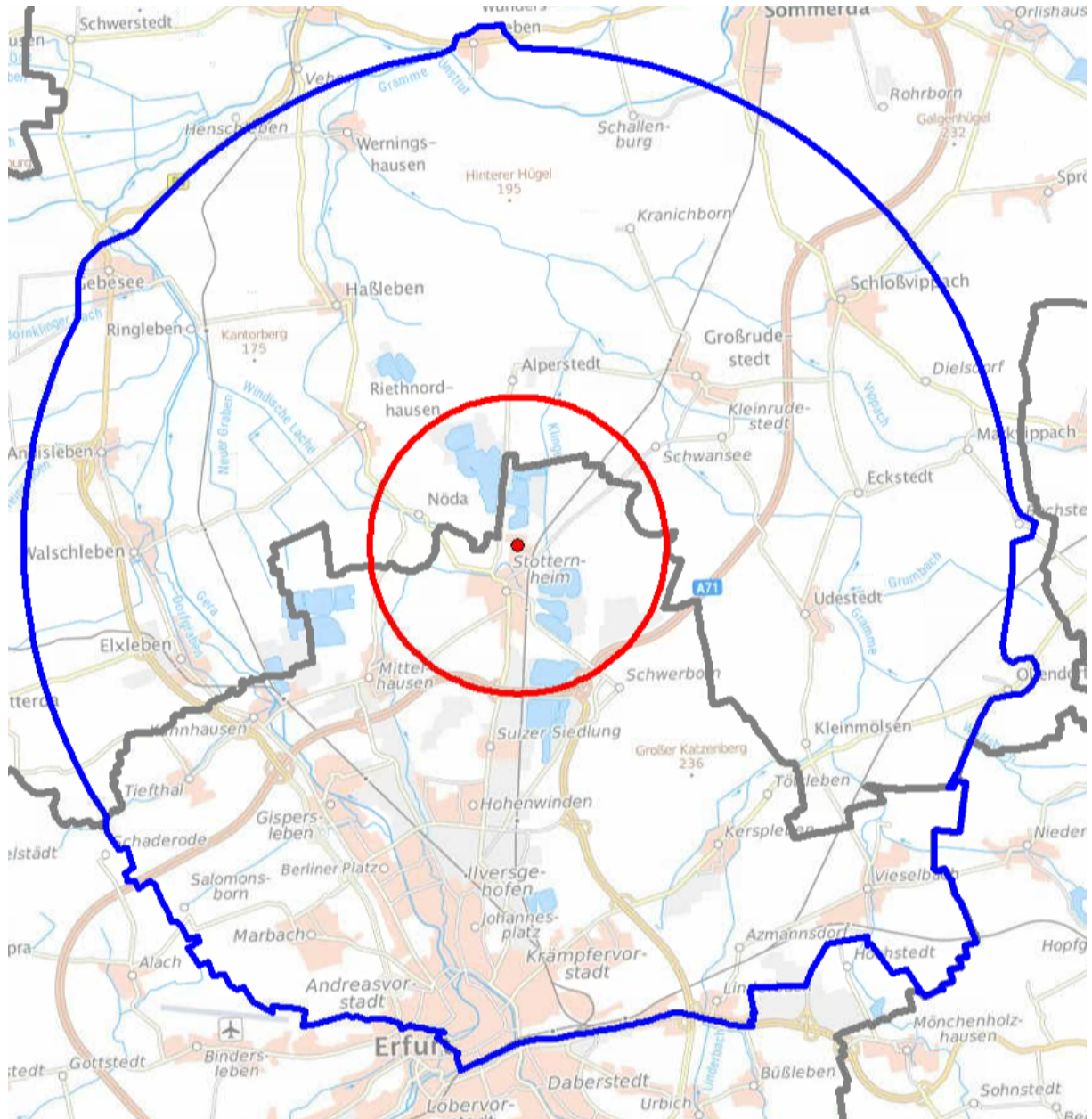
**Hinweise:**

1. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
3. Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
4. Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.
5. Zusätzlich zur angeordneten Aufstallung empfehlen wir sämtlichen Tierhaltern von Geflügel und gehaltenen Vögeln im Landkreis die freiwillige Aufstallung.

Dies gilt insbesondere für:

- größere gewerbliche Geflügelhalter
  - Haltungen in Nähe zu Gewässern, Flüssen, Bachläufen
  - und anderen Aufenthaltsorten von Wild- und Wassergeflügel
6. Sofern eine freiwillige Aufstallung nicht realisierbar ist, sollte zumindest die Fütterung nicht im Freien erfolgen, sondern in den Stall verlegt werden. (keine Anlockung von Wildvögeln)
  7. Die Verfügung kann auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda sowie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

**Anlage 1**



- Schutzzone
- Überwachungszone